

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 212/2011
(22) Anmeldetag: 22.11.2010
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.07.2011
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.04.2012

(51) Int. Cl. : **E03C 1/02** (2006.01)
F16L 41/00 (2006.01)

(60) Abzweigung aus A 8006/2011

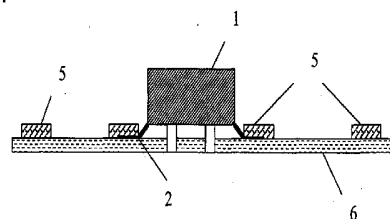
(56) Entgegenhaltungen:
DE 29802526 U1 AT 302 U2
DE 29822022 U1
DE 19715651 A1

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
HÖFLER JÜRGEN
A-2700 WIENER NEUSTADT (AT)

(54) **SANITÄRMODUL FÜR DEN TROCKENBAU**

(57) Montageblock für den Anschluss von Sanitär- oder Heizungsgeräten, umfassend einen aufgeschäumten Formkörper (1), in dem Zu- und Ableitungsrohre (4) in festgelegten Positionen eingeschäumt sind, sowie mit Anschlüssen (3) für das Sanitär- oder Heizungsgerät in einer Vorderfläche des Formkörpers (1), und seitlich vom Formkörper (1) abstehenden Montageschienen (2). Erfindungsgemäß ist hierbei vorgesehen, dass die Vorderfläche (V) des Formkörpers (1) hinter einer, durch die Montageschienen (2) definierten Ebene (M) liegt, und die Montageschienen (2) eine Dicke von maximal 0,6 mm aufweisen. Auf diese Weise gelingt es, dass eine Verkleidung des Einbaubereiches der Formkörper (1) problemlos möglich ist, und insbesondere eine Wölbung der nachfolgend montierten Trockenwandelemente (6) im Einbaubereich vermieden wird. Dadurch wird etwa eine nachfolgende Verlegung von Fliesen sehr erleichtert.

Fig. 4



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: E03C 1/02 (2006.01); F16L 41/00 (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: E03C 1/02B; F16L 41/00				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E03C, F16L				
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 22. November 2010 eingereichten Ansprüchen 1–2 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.				
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
A	DE 29802526 U1 (HETTEGGER) 28. Mai 1998 (28.05.1998) Seite 1: Absatz 1; Ansprüche 1, 2; Figuren	1–2		
A	AT 302 U2 (MOCHART) 25. Juli 1995 (25.07.1995) Zusammenfassung; Figuren	1–2		
A	DE 29822022 U1 (SCHNEIDER) 18. März 1999 (18.03.1999) Seite 1: Absatz 1; Anspruch 1; Fig. 1–4	1–2		
A	DE 19715651 A1 (ORTWEIN) 22. Oktober 1998 (22.10.1998) Zusammenfassung; Anspruch 1; Fig. 2a	1–2		
Datum der Beendigung der Recherche: 14. Dezember 2011		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): THÜRRIEDL T.		
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. </td> <td style="vertical-align: top; width: 50%;"> A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist. </td> </tr> </table>			X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.			